

Raphael Schram, lic.iur. HSG
Rechtsanwalt und
öffentlicher Notar

Martinsbruggstrasse 65
9016 St.Gallen

T +41 (0)71 544 96 26

info@schram.ch
www.schram.ch

Checkliste GmbH-Gründung

I. Gründer

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) kann durch eine Person allein oder durch mehrere Personen gemeinsam gegründet werden.
- Es werden die genauen Personenangaben zu allen Gründerinnen und Gründern und gegebenenfalls zu deren Vertretern benötigt (Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort bei Schweizern bzw. Staatsangehörigkeit bei Ausländern, Wohnadresse, aktueller Handelsregister-Auszug bei juristischer Person).
- Für die Vorbereitungsarbeiten ist es zweckmässig, die Kopie eines gültigen Ausweises (z.B. Pass oder Identitätskarte) von allen Gründern zu besorgen.

II. Geschäftsführer

- Die GmbH benötigt einen oder mehrere Geschäftsführer.
- Bei mehreren Geschäftsführern muss von der Gründerversammlung zwingend ein Vorsitzender der Geschäftsführung gewählt werden (Art. 809 Abs. 4 OR).
- Es werden die genauen Personenangaben zu den Geschäftsführern benötigt (Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort bzw. Staatsangehörigkeit bei Ausländern, Wohnadresse).
- Für die Vorbereitung der Gründung ist es zweckmässig, die Kopie eines gültigen Ausweises (z.B. Pass oder Identitätskarte) von allen Geschäftsführern zu besorgen.

III. Zeichnungsberechtigte

- Es ist zu bestimmen, wer mit welcher Zeichnungsart für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt ist.
- Zeichnungsberechtigungen können an die Gesellschafter, die Geschäftsführer oder auch an Personen ohne besondere im Handelsregister einzutragende Funktion erteilt werden.
- Beispiele für mögliche Zeichnungsarten: Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, Einzelprokura usw.
- Die GmbH muss nach Gesetz zwingend durch eine Person mit Wohnsitz in der

Schweiz vertreten werden können (Art. 814 Abs. 3 OR), was bei der Festlegung der Zeichnungsberechtigungen zu berücksichtigen ist. Dieser Punkt ist vor allem dann wichtig, falls alle Gesellschafter und Geschäftsführer im Ausland wohnhaft sind.

- Es werden die genauen Personenangaben zu den Zeichnungsberechtigten benötigt (Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort bzw. Staatsangehörigkeit bei Ausländern, Wohnadresse).
- Für die Vorbereitung der Gründung ist es zweckmässig, die Kopie eines gültigen Ausweises (z.B. Pass oder Identitätskarte) von allen Zeichnungsberechtigten zu besorgen.

IV. Revisionsstelle

- Anlässlich der Gründung ist entweder eine Revisionsstelle für die Gesellschaft zu wählen, oder es kann unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen auf die Wahl einer Revisionsstelle bzw. auf die Durchführung einer sogenannten eingeschränkten Revision verzichtet werden (Opting-out).
- Ein Opting-out bzw. Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle ist möglich, wenn alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter einverstanden sind, die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat, und wenn die Gesellschaft nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet ist. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
- Falls eine Revisionsstelle gewählt werden soll, ist für die Gründung eine schriftliche Wahlannahmeerklärung der designierten Revisionsstelle zu besorgen.

V. Stammkapital und Stammanteile

- Das Stammkapital der GmbH beträgt **im Minimum CHF 20'000.00** und muss **vollständig** liberiert, d.h. **einbezahlt** werden.
- Das Stammkapital ist eingeteilt in einzelne Stammanteile zu einem bestimmten Nennwert. Der Mindestnennwert eines Stammanteils muss CHF 100.00 betragen.
- Festzulegen sind daher die Höhe des Stammkapitals und die Anzahl und der Nennwert der Stammanteile (Beispiel: Das Stammkapital beträgt CHF 20'000.00 und ist eingeteilt in 20 Stammanteile zu CHF 1'000.00).
- Ebenfalls ist unter den Gründerinnen und Gründern im Voraus zu bestimmen, wer anlässlich der Gründung wie viele Stammanteile übernimmt bzw. zeichnet.

VI. Leistung der Einlagen für das Stammkapital

- Das Stammkapital (vorne Ziffer V.) muss für die Gründung vollständig liberiert bzw. einbezahlt werden. Diese Einlagen können beispielsweise in Geld (= **Bareinlage**) oder auch mit anderen Vermögenswerten wie bspw. Mobilien, Grundstücken, Wertpapieren usw. (= **Sacheinlage**) geleistet werden. Möglich ist auch eine Kombination von Bar- und Sacheinlagen.

VII. Depotbescheinigung Bank

- Falls das Stammkapital mit einer Bareinlage (vorne Ziffer VI.) einbezahlt wird, muss bei einer Schweizer Bank ein Sperrkonto für die Gründung eröffnet und das Geld von den Gründerinnen und Gründern auf dieses Konto überwiesen werden. Nach erfolgter vollständiger Einzahlung stellt die Bank eine schriftliche Bescheinigung zu Handen der Gründerinnen und Gründer aus, welche für die Gründung der GmbH benötigt wird.

VIII. Sacheinlagen

- Falls das Stammkapital mit einer Sacheinlage (vorne Ziffer VI.) einbezahlt wird, müssen im Hinblick auf die Gründung ein **Sacheinlagevertrag**, ein **Gründungsbericht** und eine **Prüfungsbestätigung** eines zugelassenen Revisors vorbereitet werden.

Im Gründungsbericht, welcher von allen Gründerinnen und Gründern zu unterzeichnen ist, müssen Aussagen aufgeführt werden über die Art und den Zustand der Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung (Art. 777c Abs. 2 Ziff. 3 OR i.V.m. Art. 635 Ziff. 1 OR). Schliesslich hat ein zugelassener Revisor in einem Bericht zu bestätigen, dass die Angaben im Gründungsbericht vollständig und richtig sind (Art. 777c Abs. 2 Ziff. 3 OR i.V.m. Art. 635a OR).

Entsprechend den einschlägigen Gesetzesbestimmungen müssen zudem Bestimmungen zu den Sacheinlagen in die Statuten (nachfolgend Ziffer XIII.) aufgenommen werden, und diese Bestimmungen dürfen frühestens nach Ablauf von zehn Jahren wieder aus den Statuten gestrichen werden.

IX. Sachübernahmen

- Falls bei der Gründung feststeht, dass die in Gründung begriffene **GmbH von den Gründerinnen und Gründern oder von den Gründerinnen und Gründern nahe stehenden Personen Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung übernimmt** (d.h. ein entsprechender Sachübernahmevertrag ist bei der Gründung bereits abgeschlossen), oder dass eine entsprechende **konkrete Absicht** der Gründerinnen und Gründer besteht, müssen im Hinblick auf die Gründung ein **Gründungsbericht**, gegebenenfalls ein **Sachübernahmevertrag** und eine **Prüfungsbestätigung** eines zugelassenen Revisors vorbereitet werden.

Entsprechend den einschlägigen Gesetzesbestimmungen müssen zudem Bestimmungen zu den Sachübernahmen bzw. beabsichtigten Sachübernahmen in die Statuten (nachfolgend Ziffer XIII.) aufgenommen werden, und diese Bestimmungen dürfen frühestens nach Ablauf von zehn Jahren wieder aus den Statuten gestrichen werden.

X. Firma

- Für die zu gründende GmbH ist ein bestimmter „Name“, d.h. eine bestimmte Firma vorzusehen (z.B. „Malergeschäft Müller GmbH“).
- **Im Vorfeld der Gründung ist unbedingt sorgfältig abzuklären, ob es bereits eine identische Firma in der Schweiz gibt, und ob die Verwendung der gewünschten Firma allenfalls aus anderen rechtlichen Gründen unzulässig bzw. problematisch ist.**
- Die Firma ist in die Statuten der GmbH (nachfolgend Ziffer XIII.) aufzunehmen.

XI. Zweck

- Für die zu gründende GmbH ist der vorgesehene Zweck zu umschreiben, d.h. es sind möglichst genau und umfassend alle **Tätigkeiten** zu beschreiben, welche von der GmbH ausgeführt werden.
- Der Zweck ist in die Statuten der GmbH (nachfolgend Ziffer XIII.) aufzunehmen.

XII. Sitz und Domizil

- Für die zu gründende GmbH ist zu bestimmen, in welcher politischen Gemeinde sich der Sitz der Gesellschaft und an welcher Adresse innerhalb dieser Gemeinde sich die Adresse der Firma befindet.
- Massgebend für die Bestimmung des Sitzes bzw. der Firmenadresse ist, an welchem Ort sich **die Verwaltung** der Gesellschaft befindet. Nach Bedarf können zusätzlich zur Firmenadresse weitere Adressen oder Zweigniederlassungen in der Schweiz im Handelsregister eingetragen werden.
- Bei der Gründung ist anzugeben, ob die GmbH an der angemeldeten Firmenadresse über **eigene Büros** verfügt.
- Falls die GmbH über **keine eigenen Büros** verfügt, muss eine **c/o-Adresse** bei einer **Domizilhalterin** bzw. bei einem Domizilhalter angemeldet werden. Dafür ist die schriftliche Zustimmung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters erforderlich.
- Der Sitz (politische Gemeinde) ist in die Statuten der GmbH (nachfolgend Ziffer XIII.) aufzunehmen.

XIII. Statuten

- Die GmbH benötigt Statuten, welche anlässlich der Gründung von den Gründerinnen und Gründern festgelegt werden.
- In Frage kommen - entsprechend den Bedürfnissen im Einzelfall - beispielsweise eine Statuten-**Kurzversion**, die sich auf den **gesetzlichen Minimalinhalt** beschränkt (vgl. Art. 776 OR), oder eine ausführlichere Statutenversion, welche beispielsweise zusätzlich besondere Bestimmungen betreffend gegenseitige Vorkaufsrechte der Gesellschafter bei einer Veräusserung von Stammanteilen, ein Konkurrenzverbot für die Gesellschafter usw. enthalten kann.

XIV. Öffentliche Beurkundung Gründung

- Die Gründungsversammlung bzw. die Gründung muss durch einen öffentlichen Notaren öffentlich beurkundet werden. Das bedeutet, dass ein öffentlicher Notar an der Gründung teilnimmt und die Beschlüsse der Gründerversammlung in einer öffentlichen Urkunde festhält.
- Die Gründung kann erst dann erfolgen, wenn die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind und alle für die Gründung erforderlichen Dokumente (z.B. Bankbescheinigung, Prüfungsbestätigung, Wahlannahmeerklärung usw.) vorliegen.
- Die Gründerinnen und Gründer nehmen oftmals persönlich teil an der Gründerversammlung, sie können sich aber im Verhinderungsfall auch mittels Vollmacht vertreten lassen durch eine andere Person.
- Die **öffentliche Urkunde** zum Errichtungsakt und die **Handelsregister-Anmeldung** werden in der Regel durch den mit der Gründung beauftragten öffentlichen Notaren ausgefertigt.

XV. Öffentliche Beglaubigung Unterschriften

- Die Unterschriften von sämtlichen für die GmbH zeichnungsberechtigten Personen, welche im Handelsregister eingetragen werden, müssen für das Handelsregister öffentlich beglaubigt werden.
- Die Unterschriftsbeglaubigung kann beispielsweise vom öffentlichen Notar, welcher die Gründung beurkundet, vorgenommen werden, oder durch eine andere dazu berechnigte öffentliche Beglaubigungsperson.
- Für **im Ausland** vorgenommene Unterschriftsbeglaubigungen sind die besonderen einschlägige Vorschriften zu beachten. In der Regel bedürfen ausländische Unterschriftsbeglaubigung einer speziellen Form der **Überbeglaubigung** (z.B. mittels einer **Apostille** usw.).

Stand: 21. Juni 2021

© Advokatur & Notariat Raphael Schram